

Kooperationsvertrag

Präambel

Der Bezirk Oberbayern möchte durch Zuwendungen Projekte in Kultur, Heimatpflege, Denkmalpflege, Sport, Naturschutz, Imkerei und Fischerei unterstützen. Damit möchte er dazu beitragen, die Vielfalt und Einzigartigkeit der Region Oberbayern zu erhalten und in die Zukunft zu tragen. Daraus entstehen kulturelle Identitäten, welche das gemeinsame gestalterische Potential der Bevölkerung wecken und fördern.

Die Zuwendungen des Bezirkes Oberbayern stehen dabei fest auf dem Boden des Grundgesetzes und der bayerischen Verfassung. Ziel ist die Stärkung einer freiheitlichen, pluralistischen und demokratischen Gesellschaft. Projekte mit extremistischen, menschenverachtenden oder sittenwidrigen Zielen werden nicht unterstützt.

Der Bezirk Oberbayern ist sich seiner besonderen sozialen Verantwortung bewusst und fördert Vorhaben mit einem inklusiven, interkulturellen, interdisziplinären und nachhaltigen Ansatz besonders. Mit seinen Förderungen trägt er dazu bei, eine lebendige Gegenwartskultur im Spannungsfeld von Tradition und Zukunft zu unterstützen.

In diesem Geiste schließen

der **Bezirk Oberbayern**,
vertreten durch den Bezirkstagspräsidenten Josef Mederer,
Prinzregentenstraße 14,
80538 München

(folgend: Bezirk Oberbayern)

und

die **Schule der Dorf- und Landentwicklung Thierhaupten e.V.**,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Martin Sailer,
Klosterberg 8
86672 Thierhaupten

(folgend: Zuwendungsnehmer)

folgende Vereinbarung:

§ 1 Höhe der Zuwendung und Mittelverwendung

- (1) Der Bezirk Oberbayern gewährt dem Zuwendungsnehmer für die Veranstaltungs- und Seminartätigkeit des jeweiligen Jahres mit oberbayerischem Bezug eine Förderzuwendung in Höhe von jährlich **5.650,00 Euro**.

Der Zuwendungsbetrag in Höhe von 5.650,00 Euro dient der Förderung der Vereinstätigkeit und -aufgabenstellung mit oberbayerischem Bezug, die in der Veranstaltung von Seminaren und Fachexkursionen zu Verfahren der ländlichen Entwicklung und anderen Themen, die für die verantwortungsvolle und zukunftsfähige Entwicklung ländlicher Räume wichtig sind, besteht.

- (2) Der Zuwendungsbetrag darf ausschließlich für die unter Absatz 2 genannten Zwecke mit Oberbayern-Bezug verwendet werden.
- (3) Eine Förderung von einzelnen Projekten des Zuwendungsnehmers im regulären Zuwendungsverfahren durch den Bezirk Oberbayern ist mit Abschluss dieser Vereinbarung ausgeschlossen.

§ 2 Zahlung, Rechnungslegung, Bericht

- (1) Die Auszahlung der Fördersumme von 5.650,00 Euro erfolgt im Jahr 2022 einmalig zum 31.08., ab dem Förderjahr 2023 zum 15.04. eines jeden Jahres.
- (2) Spätestens zum 30.06. eines jeden Jahres berichtet der Zuwendungsnehmer dem Bezirk Oberbayern schriftlich über den Erfolg der durchgeführten Projekte und die Arbeit des Zuwendungsnehmers im Vorjahr (z.B. Teilnehmer- und Besucherzahl, Publikums- und Medienresonanz).
- (3) Die Auszahlung erfolgt auf das Konto des Zuwendungsnehmers mit folgender Kontoverbindung: **IBAN: DE95 7205 0101 0240 8088 32; BIC: BYLADEM1AUG**. Bei Änderungen der Kontoverbindung, Adressänderungen oder Änderungen des gesetzlichen Vertreters, ist der Zuwendungsnehmer verpflichtet, diese dem Bezirk Oberbayern umgehend mitzuteilen.

§ 3 Öffentlichkeitsarbeit, Förderhinweis

- (1) Der Zuwendungsnehmer verpflichtet sich, auf allen projektbezogenen Pressemeldungen und Druckerzeugnissen (wie Flyer, Plakate, Programmheft, Eintrittskarten, Homepage) auf die Förderung durch den Bezirk Oberbayern wie folgt hinzuweisen: „Gefördert vom Bezirk Oberbayern“. Zusätzlich wird das zur Verfügung gestellte Logo des Bezirks Oberbayern auf allen Medienerzeugnissen verwendet. Dies gilt auch für digitale Veröffentlichungen.

- (2) Bei Kontakten mit Medienvertretern weist der Zuwendungsnehmer ebenfalls in geeigneter Weise auf die Finanzierung des Projektes durch den Bezirk Oberbayern hin.
- (3) Von allen förderungsbezogenen Medienerzeugnissen, Pressemeldungen sowie Presseartikeln erhält der Bezirk Oberbayern ein Belegexemplar. Über digitale Veröffentlichungen ist der Bezirk in geeigneter Weise zu informieren.

§ 4 Rückforderung

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung durch den Bezirk Oberbayern ist die Planung und Durchführung des Förderzweckes in einer entsprechenden Form und Qualität, die Einhaltung der vereinbarten Berichtsfristen sowie der Regelungen zu Rechnungslegung und Öffentlichkeitsarbeit. Die Nichteinhaltung von Vereinbarungen dieses Vertrags berechtigt den Bezirk Oberbayern, die Fördersumme ganz oder teilweise zurückzufordern.

§ 5 Inkrafttreten, Kündigung, Vertragsbestandteile, Klauseln

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Er läuft auf unbestimmte Zeit. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Vereinbarung kann von beiden Parteien jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Erweist sich der Zuwendungsnehmer durch eine grobe Verfehlung als für eine Zuwendung durch den Bezirk unwürdig, kann der Vertrag jederzeit und ohne Frist durch den Bezirk gekündigt werden. In diesem Fall sind bereits in der aktuellen Förderperiode geleistete Zuwendungen unverzüglich zurückzuerstatten.
- (4) Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Nachträge unwirksam bzw. undurchführbar sind oder werden, werden sie einvernehmlich durch einen Nachtrag ersetzt. Die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertragsinhalts wird dadurch nicht berührt.

München, den _____

Josef Mederer
Bezirk Oberbayern

Martin Sailer
Schule der Dorf- und Landent-
wicklung Thierhaupten e.V.